



**Bericht zur Auslegung des §34 BNatSchG
in Verfolgung des Auftrags der 78. UMK, TOP 21
der
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)
und der
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege
und Erholung (LANA)**

Berichterstatter: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-
Württemberg als Vorsitzland der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
für Immissionsschutz (LAI)
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
als Vorsitzland der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz,
Landschaftspflege und Erholung (LANA)

Stand: 08.10.2012

Anlässlich der 78. UMK-Sitzung wurden LAI und LANA beauftragt, unter Beteiligung des Umweltbundesamtes und des Bundesamtes für Naturschutz, bis zur 79. UMK die bestehenden Anwendungsfragen von Natur- und Immissionsschutz im Vollzug des § 34 BNatSchG - auch im Lichte der aktuellen Rechtsprechung - zu identifizieren und zu priorisieren. Darüber hinaus wurden LAI und LANA gebeten, bis zur 79. UMK einen Zeitplan zum weiteren Vorgehen mit Blick auf die Erstellung einer Vollzugshilfe vorzulegen.

In Ausführung der o.g. Beschlüsse hat sich eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe konstituiert und in ihrer ersten Sitzung am 5.9.2012 die aktuelle Rechtsprechung zur Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Fragestellungen nach § 34 BNatSchG in immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Umgang mit Stoffeinträgen erörtert. In diesem Zusammenhang wurden die folgenden wesentlichen Anwendungsfragen identifiziert:

- Ableitung der Critical Loads
- Bagatellschwellen und Irrelevanz
- Ausbreitungsrechnung
- Zeitliche und räumliche Kriterien für die Berücksichtigung weiterer Vorhaben (Summation)
- Beurteilungsgebiet

Mögliche Lösungsansätze wurden andiskutiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass zu vergleichbaren Fragestellungen im Straßenplanungsrecht die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) im Rahmen des Forschungsvorhabens FE 84.0102/2009 „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope“ bereits ein Gutachten erarbeiten lässt. In der Arbeitsgruppe herrscht Einvernehmen, dass die weitere Diskussion zur Vorbereitung einer bundesweiten Arbeitshilfe für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren möglichst unter Einbeziehung des aktuellen Diskussionsstandes in der Erarbeitung des Gutachtens der BASt erfolgen soll.

Zur Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzuges soll eine abschließende Beratung der Arbeitshilfe erst nach Fertigstellung des genannten Gutachtens erfolgen.